

FAQ: Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG für Installateure

Darf die Netzanschlussanfrage einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung innerhalb der neuen §14a-Regelung abgelehnt werden?

Durch die neue §14a-Regelung darf eine Netzanschlussanfrage für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht mehr mit der Begründung der Überschreitung von Netzkapazitäten abgelehnt oder der Netzanschluss verzögert werden.

Wann treten die neuen Regeln in Kraft?

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2024.

Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung betroffen?

Von der §14a-Regelung betroffen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von mindestens 4,2 kW in der Niederspannung, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Darunter fallen Wärmepumpen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtung (wie z.B. Heizstab), private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme (hier nur der Leistungsbezug) und Kälteerzeuger.

Was passiert, wenn mehrere steuerbare Verbraucher einer Verbrauchergruppe installiert werden (z.B. mehrere Wärmepumpen)?

Bei mehreren Anlagen einer Verbrauchergruppe (z.B. mehrere Wärmepumpen) werden die Leistungen aller Anlagen summiert. Sollte die Summenleistung über 4,2 kW betragen, gelten die Anlagen als steuerbare Verbrauchseinrichtung und fallen somit unter die §14a-Regelung.

Gibt es die Möglichkeit, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?

Nein. Wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von über 4,2 kW ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wird, fällt diese unter die neue Regelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung ausgenommen?

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder in kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden. Sollte es sich bei der anzumeldenden Verbrauchseinrichtung um eine von der §14a-Regelung ausgenommene SteuVE handeln, muss dies dem Netzbetreiber bei der Anmeldung der Anlage durch den Installateur mitgeteilt werden.

Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?

Nein, die Regelungen gelten lediglich für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. In den normalen Haushaltsverbrauch darf nicht eingegriffen werden.

Sind Nachtspeicherheizungen von der §14a-Regelung betroffen?

Nein, Nachtspeicherheizungen sind nicht von der §14a-Regelung betroffen. Nachtspeicherheizungen werden dauerhaft gemäß der bestehenden Vereinbarung gesteuert.

Welchen Ausgleich erhalten Kunden für die Steuerbarkeit ihrer Anlage?

Netzkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhalten ein reduziertes Netzentgelt. Es gibt zwei Wahlmöglichkeiten: Modul 1 bietet eine pauschale Netzentgeltreduzierung um 80 € (brutto) zuzüglich einer Stabilitätsprämie, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % umfasst. Die Auswahl des Moduls erfolgt durch den Kunden. Wird keine Entscheidung über die Wahl eines Netzentgeltmoduls getroffen, gilt automatisch Modul 1 als Standardmodul. Zur Abrechnung von Modul 2 muss für die steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) ein separater Zählpunkt eingerichtet werden.

Wie erhalten Kunden das reduzierte Netzentgelt?

Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Die Netzentgeltreduzierung wird auf der Rechnung durch den Lieferanten ausgewiesen.

Kann bei mehreren steuerbaren Verbrauchern die pauschale Netzentgeltreduzierung mehrmals in Anspruch genommen werden?

Die Reduzierung wird je Marktlokation gewährt, über die der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird. Sie bleibt daher gleich hoch, auch wenn mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen an der gleichen Marktlokation bestehen.

Wie und wann wird eine Steuerung im Netz umgesetzt?

Die Steuerung erfolgt über iMSys in Verbindung mit einer Steuerbox / CLS-Kanal, basierend auf vordefinierten Leistungswerten am Netzanschlusspunkt (netzwirksamer Leistungsbezug). Die Mindestbezugsleistung der SteuVE beträgt netzseitig 4,2 kW, sofern dies anlagenseitig umsetzbar ist; andernfalls wird der anlagentechnisch nächst niedrigere Leistungswert, beispielsweise 0 kW, berücksichtigt. Bei mehreren SteuVE erfolgt eine Saldoberechnung unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Eine Verrechnung mit einer vorhandenen Erzeugungsanlage ist ebenfalls möglich.

Die Steuerung erfolgt nur bei absehbarer zu hoher Netzbelastung, vorher angekündigt und maximal für zwei Stunden am Tag. Eine stufenweise Steuerung über ein Smart Meter Gateway ist vorgesehen, wobei die Bezugsleistung kurzzeitig reduziert wird. Elektroautos laden dann entsprechend langsamer.

Wird eigenerzeugter Strom mit in einer Reduzierung verrechnet?

Um einen höheren Freiheitsgrad für Kunden zu schaffen, kann die Leistung mehrerer Verbraucher und Erzeuger in einem Haushalt mit Hilfe eines Energiemanagementsystems verrechnet werden. Demnach darf eine Wallbox bspw. mehr Strom beziehen, wenn dieser aus der eigenen Photovoltaikanlage stammt. Es wird lediglich der netzwirksame Leistungsbezug beschränkt, d. h. die Leistung, die aus dem Netz bezogen wird.

Gibt es eine Einschränkung von Dauer und Häufigkeit der Steuerung?

Die präventive Steuerung darf nur im Engpassfall für max. 2 Stunden täglich erfolgen und ab der ersten Steuerung nur für den Zeitraum von maximal 2 Jahren angewendet werden. Danach darf nur noch netzorientiert anhand echter Messwerte gesteuert werden.

Wie muss die Steuerbarkeit meiner Anlage hergestellt werden?

Sie als Installateur können die von dem Kunden gewünschte Steuerungstechnik installieren. Bei der Anmeldung der Anlage kann der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mit dem Einbau von Steuerungs- und Messtechnik bis zur Zählerverteilung beauftragt werden. Die Herstellung der Steuerbarkeit ist die Voraussetzung für den Erhalt reduzierter Netzentgelte. Sollten gewisse Standards bezüglich der Steuerungstechnik durch den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber vorgegeben sein, sind diese einzuhalten.

Wie funktioniert künftig die Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber technisch?

Zukünftig wird ein iMSys im Zählschrank verbaut, das direkt mit den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen verknüpft ist. Bisher werden steuerbare Verbraucher über Rundsteuerempfänger gesteuert. Im Fall einer drohenden Netzüberlastung wird die Leistung auf einen bestimmten Leistungswert (> 4,2 kW) gedimmt.

Welche Steuerungsvarianten gibt es?

Kunden können zwischen einer direkten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) und einer Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) wählen. Bei der Steuerung über ein EMS sendet der Netzbetreiber ein Steuersignal an das EMS. Die Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch das EMS selbst und kann daher vom Kunden festgelegt werden. Die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit trägt der Kunde.

Welche technischen Anforderungen werden an die steuerbare Verbrauchseinrichtung gestellt?

Die Verbrauchseinrichtung sollte stufenweise steuerbar sein. Kann ein Steuerbefehl durch die Verbrauchseinrichtung technisch nicht umgesetzt werden, erfolgt eine Steuerung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert.

Welche technischen Anforderungen bestehen an die technische Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Der Messstellenbetreiber stellt ein intelligentes Messsysteme (Zähler nebst Smart Meter Gateway) sowie ggf. eine zugehörige Steuerbox. Diese Dienstleistung kann entweder direkt durch den Kunden (Anschlussnehmer) oder bei einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Netzbetreiber im Namen und zu Lasten des Kunden beim Messstellenbetreiber beantragt werden. Die Steuerbox ist über eine Schnittstelle mit dem Smart Meter Gateway verbunden und empfängt die Steuersignale des Netzbetreibers. Durch die Steuerbox erfolgt die Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und deren Steuerbarkeit ist durch den Kunden bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb zu Lasten des Kunden herzustellen. Der Kunde kann dabei entscheiden, ob eine direkte Steuerung der Verbrauchseinrichtung oder eine Sollwertvorgabe an ein kundenseitiges Energiemanagementsystem erfolgen soll. Die Anbindung zwischen Steuerbox und steuerbarer Verbrauchseinrichtung bzw. Energiemanagementsystem soll vorzugsweise über eine digitale Schnittstelle wie bspw. EEBUS erfolgen, die sich jedoch noch in Abstimmung befindet. Übergangsweise ist ggf. auch eine Ansteuerung über potentialfreie Relaiskontakte möglich.

Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?

Die Notwendigkeit eines separaten Zählpunkts entfällt. Sowohl eine gemeinsame Messung (SteuVE + Haushalt) als auch eine separate Messung sind möglich, abhängig von der Auswahl des Netzentgelt-Moduls. Dabei kann entweder eine Direktsteuerung aller SteuVE oder eine Steuerung durch ein Energie-Managementsystem erfolgen.

Was heißt das für die Installation in der Kundenanlage?

Zwischen dem Zählerschrank (Raum für Zusatzanwendungen) und jeder steuVE nach §14a EnWG, Anlagen nach §9 EEG, bzw. dem Energiemanagementsystem des Kunden ist eine Verbindung herzustellen. Dies sollte vorzugsweise mit einer Datenleitung im Schutzrohr erfolgen. Soll die Steuerung über Relais im anlagenseitigen Anschlussraum realisiert werden, können diese wie bisher verbaut werden und bis zum Einbau der Steuerbox gebrückt werden.

Ein separater Zählerplatz für einen Rundsteuerempfänger ist für die Steuerbarkeit nach §14a EnWG bzw. §9 EEG nicht gefordert.

Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die neue §14a-Regelung zu wechseln. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.



Gilt die Regelung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?

Bestandsanlagen aus der alten §14a-Regelung müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen. Eine Ausnahme bilden Nachtspeicherheizungen. §14a-Bestandsanlagen können auf Wunsch des Kunden in die neue §14a-Regelung wechseln und reduzierte Netzentgelte gemäß Modul 1 oder Modul 2 beziehen. Der Netzbetreiber entscheidet zunächst, inwiefern eine Steuerung gemäß der neuen §14a-Regelung umgesetzt wird oder ob eine Steuerung nach alter Vereinbarung bis längstens zum 31.12.2025 fortgesetzt wird. Zum Wechsel in die neue Regelung ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

Welche zusätzlichen Informationen müssen dem Netzbetreiber durch Installateure bei der Anmeldung der Anlage mitgeteilt werden?

Zusätzlich benötigte Informationen sind das gewählte Netzentgeltmodul (ohne Auswahl gilt Modul 1 als Standardmodul), die Beantragung der Messstelle/Steuerbarkeit über MSB oder Netzbetreiber und die Angabe, ob es sich um eine SteuVE mit Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung handelt. Weiterhin benötigen Installateure eine zusätzliche Vollmacht zur Auswahl des Netzentgeltmoduls.